

**Erste Satzung zur Änderung der Fakultätspromotions-  
ordnung für den Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
- FPromO Theol -  
Vom 22. November 2024**

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 3 Satz 1 und Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fakultätspromotionsordnung für den Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPromO Theol – vom 27. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

Die Regelung in § 28 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach ihrem Inkrafttreten ein Antrag auf Zulassung gemäß § 9 gestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Promovierende, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, beenden das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der **FPromO Theol** vom 21. Januar 2013, wenn sie bis spätestens 30. November 2024 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären, dass sie ihr Promotionsverfahren nach der Rahmenpromotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **RPromO** – vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 1. Dezember 2021 beenden wollen. <sup>2</sup>Anderenfalls beenden sie ihr Promotionsverfahren nach dieser Fakultätspromotionsordnung.

(3) Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 im Kraft.